

Hintergrundinformationen

Gebührenordnung für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln in Niedersachsen

- Urteile des Verwaltungsgerichtes Oldenburg in drei Musterverfahren
- Unterschiedliche Betrachtungen zwischen DVT und Ministerium

Hintergrund:

Die Futtermittelbranche hat sich nach Erlass der Gebührenordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im April 2014 in drei Musterverfahren gegen die drei in der Verordnung genannten Kostenstellen gewandt (Kostenstelle 34.3.1.1 Kontrollgebühr von 510 EUR; Kostenstelle 34.3.1.2 Gebühr für Probenahme und Untersuchung von 845 EUR je Probe; Kostenstelle 34.3.1.3 Gebühr für Probenahme und Kontrolle beim Import von 0,10 EUR je Tonne).

Hauptargumente der Kläger (DVT):

Die Gebührenordnung ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Gebühr an sich nicht gerechtfertigt sei (Daseinsvorsorge durch Steuerfinanzierung und fehlender Anlass für eine Gebührenerhebung). Außerdem liege eine Ungleichbehandlung mit der Lebensmittelwirtschaft vor. Die Gebühren sind darüber hinaus zu unbestimmt und der Höhe nach nicht zu rechtfertigen.

Tenor der Urteile des Verwaltungsgerichtes Oldenburg in allen drei Klageverfahren:

1. Die Landesregierung sei grundsätzlich berechtigt, überhaupt Gebühren für die Routinekontrolle von Futtermittelunternehmen und Futtermitteln zu erheben. Dies sei sowohl mit dem Grundgesetz als auch insbesondere mit dem Europäischen Recht vereinbar.
2. Die Art der Gebührenfestsetzung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3). Die Gebühren seien zu pauschal festgesetzt. Eine Typisierung beispielsweise nach Futtermittelart und Unternehmensart wäre erforderlich. **Alle drei Kostenstellen seien mithin rechtswidrig!**
3. Die erforderliche Typisierung könne aber laut Gericht auch dazu führen, dass beispielsweise für Mischfutterhersteller höhere als die derzeit festgesetzten Gebühren erforderlich sind. Deshalb sehe das Gericht die klagenden Mischfutterhersteller nicht in ihren Rechten verletzt und weise zwei von drei Klagen ab. Der dritten Klage gegen die pauschalen Importkontrollgebühren gibt das Gericht Recht.
4. Alle drei Urteile sind nicht rechtskräftig. Die Möglichkeit der Berufung (zum Oberverwaltungsgericht in Lüneburg) wurde in allen drei Fällen zugelassen.

Erläuterung zur unterschiedlichen Sichtweise der Urteile:

Minister Meyer nimmt laut einer Pressemeldung der Neuen Osnabrücker Zeitung insbesondere Bezug auf die unter 1. geschilderte Sichtweise des Gerichtes, wonach die Gebührenerhebung an sich im Grundsatz zulässig sei und zeigt sich zufrieden. Zugleich wird aus dem Ministerium verlautet, man prüfe Änderungen der Verordnung nach den Urteilen. Damit wird offensichtlich

eingräumt, dass die Verordnung vom Gericht in der vorliegenden Form als rechtswidrig angesehen wird. Eine vollständige Rücknahme der Gebührenordnung sei aber nicht geplant.

Der DVT hat dagegen in seiner Pressemitteilung vom 17.09. darauf Bezug genommen, dass das Gericht die Gebührensatzung in allen drei Kostenstellen als rechtswidrig erkannt hat (siehe Punkt 3. oben):

Zitat (aus dem Urteil zur Kostenstelle „Kontrollgebühr“): „. . . Auch aus dem unstreitig auch europarechtlich geltenden Kerngehalt des allgemeinen Gleichheitssatzes als Willkürverbot ergibt sich, dass Kostentarif-Nr. 34.3.1.1 Anlage ALLGO gleichheitswidrig ist.

Mit dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und mithin mit dem Willkürverbot von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ist es auch unter Beachtung der Grenzen der richterlichen Kontrolle von rechtlichen Regelungen nicht vereinbar, dass Kostentarif-Nr. 34.3.1.1 Anlage ALLGO nicht nach Betriebsarten differenziert. Der Ordnungsgeber war nach Überzeugung des Gerichtes verpflichtet, bei den Gebühren für die amtliche Futtermittelkontrolle danach zu unterscheiden, ob die Betriebskontrolle einen Hersteller, einen Trocknungsbetrieb oder einen Betrieb mit mehreren Betriebsarten . . . von Futtermitteln auf der einen Seite oder einen Händler-/Lagerbetrieb, Spediteur oder eine fahrbare Mahl- und Mischanlage von Futtermitteln auf der anderen Seite betrifft.“ (Urteil Verwaltungsgericht Oldenburg zu Aktenzeichen 7 A 2567/14, Seite 35). Gleiches wird sinngemäß auch in den Urteilen zu den Aktenzeichen 7 A 2983/14 (Untersuchungs- und Probenahmegebühr von 845 EUR) und 7 A 2923/14 (Importkontrollgebühr) ausgeführt.

Damit ist die Gebührenordnung ohne Zweifel als rechtswidrig anzusehen. Warum das Gericht dennoch zwei von drei Klagen abgewiesen hat, weil der Kläger in seinen Rechten nicht verletzt sei, wird nur sehr schwer verständlich. Die Frage der Zulässigkeit einer solchen Entscheidung kann letztlich nur eine Berufungsverhandlung beantworten.

Weiterer Weg:

Derzeit kann noch nicht vollständig klar über die weitere Entwicklung geurteilt werden. Beide Seiten (klagende Mitgliedsfirmen des DVT ebenso wie das Ministerium / LAVES) können in die Berufung gehen. Durch die Ankündigung einer Ordnungsüberprüfung im Ministerium wird aber deutlich, dass man sich vermutlich dem Urteil der ersten Instanz sehr weit annähern und die Rechtswidrigkeit vordergründig beheben will.

Das hieße aber, dass es weiterhin tatsächlich Gebühren geben wird und dass damit in der Berufung nur noch über die grundsätzliche Zulässigkeit zu verhandeln sein wird. Die Höhe der Gebühren, die nach Auffassung des Ministeriums nach dem beschriebenen Urteil in erster Instanz künftig gelten werden, halten wir derzeit für nicht abschätzbar.

Ob gegen die Abweisung der beiden Klagen in erster Instanz vorgegangen werden soll, wird derzeit geprüft. Möglich wäre dies in zweiter Instanz beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg. Die Abweisung einer Klage gegen eine per se als rechtswidrig anzusehende Regelung stellt unseres Erachtens einen offensichtlichen, rechtssystematischen Fehler dar, auch wenn die klagende Partei mit einer schlechteren Regelung hätte rechnen müssen. Ausschlaggebend muss sein, dass die Regelung an sich rechtswidrig ist. Deswegen müsste u. E. der Klage stattgegeben werden.

Zugleich ist festzustellen, dass eine erhebliche Anzahl von ruhenden bzw. ausgesetzten Anfechtungsklagen jetzt von Gerichten wegen einer schnellen, den Klagen stattgebenden Entscheidung zuzuführen ist. Dies sind insbesondere die Verfahren, in denen es um Einzelfutterhersteller, Trocknungswerke usw. geht. In diesen Fällen sieht das Gericht die Gebühr ja offensichtlich als zu hoch an. Die zu diesen Verfahren gehörenden Gebührenbescheide wären umgehend aufzuheben.

Abzuwarten bleibt, welche kurzfristigen Vorschläge das Ministerium nun macht. Grundsätzlich ändert sich zunächst an den Gebührenbescheiden der Vergangenheit nichts, solange nicht über die Einleitung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht entschieden ist oder bis es zu einer Verhandlungslösung mit dem Ministerium kommt.

DVT, Bonn, 21.09.2015
gez. Peter Radewahn